

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 277 - 277

*Bitter, Dr., Amtsgerichtsrath: Kaufmännische
Gesetzeskunde zum Gebrauch in Fachschulen und
zum Selbstunterricht*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schaftsrechts gerecht werdendes Buch zu schreiben, eine umfassende systematische Darstellung des Aktienrechts, bei der unter Verzicht auf eingehende Berücksichtigung von Einzelheiten das Hauptgewicht auf Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und konstruktiven Aufbau gelegt ist. Diese dankenswerthe Aufgabe hat der Verf. in verdienstvollster Weise zunächst in einem 1. Band zur Lösung gebracht. Mit außerordentlichem Fleiß hat er nicht nur die Gesetzgebung aller in Betracht kommenden Völker der Welt, sondern auch die gesammte einschlägige Literatur durchgearbeitet, so daß er überall nicht nur auf die großen gemeinschaftlichen Gesichtspunkte hinweisen, sondern auch die Einzelausgestaltungen zur Darstellung bringen kann. Ueber den Werth einer derartigen Darstellung, zumal bei der dem Verf. eigenen Klarheit des Gedankens und der Ausdrucksweise brauche ich kein Wort zu verlieren.

Das 1. Buch enthält zunächst auf 90 Seiten eine Geschichte des Aktienrechts seit dem Alterthum, dann eine Angabe der Literatur und der Quellen des Aktienrechts.

Das 2. Buch ist der Darstellung des geltenden Aktienrechts gewidmet und zwar ist selbstverständlich das deutsche Aktienrecht in der Ausgestaltung berücksichtigt, die es durch das neue deutsche Handelsgesetzbuch gefunden hat. Im 1. Abschnitt des 2. Buches (S. 132—307) behandelt der Verf. die Grundlagen der Aktiengesellschaft (Begriff, Erfordernisse, rechtliche Natur, Arten und Verhältniß derselben zum Staat), im 2. Abschnitt (S. 308—486) die Entstehung der Aktiengesellschaft. Dem Band ist ein den Gebrauch erleichterndes Sachregister beigegeben. Ich darf wohl Abstand nehmen, in dieser kurzen Anzeige auf Einzelheiten einzugehen, und will nur noch dem Wunsch Ausdruck geben, daß das mit Dank zu begrüßende Werk recht bald seine Vollendung finden möge!

Ungewitter, Cassel.

10.

Kaufmännische Gesetzkunde zum Gebrauch in Fachschulen und zum Selbstunterricht. Von Dr. Bitter, Amtsgerichtsrath. Berlin 1898. Carl Heymanns Verlag. (M. 3,—.)

Der Verf. giebt Unterricht über Gesetzkunde an der Kgl. höheren Webeschule in Krefeld. Aus industriellen Kreisen ist an ihn die Anregung herantreten, seine Vorträge in Buchform herauszugeben. Mit Rücksicht darauf, daß über das von ihm behandelte Rechtsgebiet nicht bloß an sämtlichen Kgl. Webeschulen Preußens Unterricht ertheilt wird, sondern daß auch an anderen Fachschulen die Disziplinen theilweise gelehrt werden, hat er sich entschlossen, den vorliegenden Leitfaden für diesen Unterricht herauszugeben. Er sagt im Vorwort ausdrücklich, daß sein Werk keinen Anspruch auf fachwissenschaftliche Durchdringung des Stoffes mache, daß er vielmehr nur beabsichtige, ein knappes, gemeinverständliches, und darum technisch-juristisches Beiwerk entbehrendes Lehr- und Handbuch zu dem gedachten Zwecke zu schaffen. Wir glauben, daß das Buch dieser, vom Verf. selbst beschränkten Auf-